

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Schutz von Kindern und Minderjährigen im Kontext chronischer Wohnungslosigkeit?

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 02.05.2025 - Drs. 19/7146,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 21.05.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die regierungstragenden Fraktionen bitten in ihrem Entschließungsantrag „Für ein menschenwürdiges Leben - Strategien zur Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Niedersachsen“ (Drucksache 19/6528) die Landesregierung, zur Prävention und Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit alle laufenden Aktivitäten in einem Landesprogramm zusammenzuführen. Zu den laufenden Aktivitäten zählen dem Vernehmen nach auch personenzentrierte Unterstützungsangebote, wie niedrigschwellige Hilfen für verschiedene Zielgruppen. Dazu zählen insbesondere auch Familien mit minderjährigen Kindern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Chronische Wohnungslosigkeit ist in Deutschland ein wissenschaftlich nicht belegter und damit nicht evaluierbarer Begriff. Er legt nahe, dass Wohnungslosigkeit ein Krankheitsbild wäre und nicht überwunden werden könne. Dieses Verständnis gilt allgemein als überholt. Daher können auch keine Aussagen zur Gruppe der „chronisch Wohnungslosen“ gemacht werden. Daten, Statistiken oder Maßnahmen werden nicht nach diesem Merkmal erhoben, gefiltert bzw. getroffen.

Grundsätzlich stehen die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Rahmen des Hilfesystems nach §§ 67 ff. SGB XII nur volljährigen Personen zur Verfügung. Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen des seit dem 01.01.2022 geltenden Landesrahmenvertrags zur Ausgestaltung der Hilfen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten verschiedene niedrigschwellige Angebote zur Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit und trägt 90 % der Kosten dieser Hilfen. Über den Landesrahmenvertrag wird ein langjährig etabliertes und landesweites Netz an Hilfestrukturen und Beratungsstellen abgesichert, das vielfältige Unterstützungsangebote, die auch von Familien mit minderjährigen Kindern genutzt werden können, vorhält. Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch nehmen, profitieren damit mittelbar von diesen Hilfen. Familienspezifische Angebote gibt es im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht.

Wenn Wohnungsnotfälle von Familien mit Kindern neben der Unterstützung zur Beseitigung sozialer Schwierigkeiten auch der Sicherstellung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen bedürfen, kommt die Gewährung sozialpädagogischer Hilfen nach dem SGB VIII in Betracht.

In Angeboten der stationären Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind Kinder und Jugendliche nicht zugelassen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Anzahl minderjähriger Kinder in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen?

Kinder und Jugendliche werden in der Wohnungslosenhilfe statistisch nicht gesondert erfasst. Aussagen können jedoch hinsichtlich der Haushaltsstruktur der erfassten Erwachsenen gemacht werden. Danach lebten im Berichtsjahr 2023 zu Beginn der ambulant flächenorientierten oder nachgehenden Hilfe (§§ 67 ff. SGB XII) von 3 017 Klientinnen und Klienten mit gültigen Angaben zur Haushaltsstruktur 221 Personen (7,3 %) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem eigenen Haushalt zusammen. Davon entfielen 134 Fälle auf Haushalte von Alleinerziehenden und 87 auf Paarhaushalte. Im Rahmen der Basisangebote (§§ 67 ff. SGB XII) lebten von 11 548 Klientinnen und Klienten mit gültigen Angaben 1 096 Personen (9,5 %) bei der ersten Beratung mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt. Davon entfielen 584 Fälle auf Haushalte von Alleinerziehenden und 512 auf Paarhaushalte. In der stationären Hilfe (§§ 67 ff. SGB XII) lebte bei keiner Klientin oder keinem Klienten zu Beginn der Hilfe ein minderjähriges Kind im eigenen Haushalt. In allen Hilfeformen gibt es daneben Fälle, in denen Kinder und Jugendliche außerhalb der Haushalte untergebracht sind (z. B. im Haushalt des anderen Elternteils bzw. Personensorgeberechtigten oder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe).

Aus den Hilfesystemen wird berichtet, dass zunehmend Familien die Beratungsstellen aufsuchen und um Unterstützung bitten. Viele von ihnen gehören nicht zum Personenkreis der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und können häufig weitervermittelt werden, doch eine steigende Anzahl von ihnen werden in die Hilfe aufgenommen, unterstützt und beraten. Die Landesregierung hat daher die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS Nds) beauftragt, in ihrem Jahresschwerpunktbericht 2024, der im dritten Quartal 2025 veröffentlicht wird, zu dem Thema „Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen. Analyse - Netzwerke - Auswirkungen und Grenzen des Hilfesystems“ einen besonderen Fokus auf diesen Personenkreis zu legen.

2. Welche spezifischen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in wohnungslosen Lebenslagen werden durch das Land Niedersachsen gegebenenfalls gefördert?

Im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII gibt es keine spezifischen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in wohnungslosen Lebenslagen, da sich diese Hilfen an Volljährige richten. Im Rahmen des SGB VIII sind aber selbstverständlich für diese wie auch für andere Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen verschiedene Hilfsangebote je nach Bedarf gesetzlich vorgesehen. Diese können zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für die Eltern ergänzend hinzutreten, die Familie insgesamt unterstützen und zu einer Stabilisierung der Lebensverhältnisse beitragen.

Wenn die Voraussetzungen für Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) gegeben sind, wird gegebenenfalls auch mit der Gewährung stationärer erzieherischer Hilfen für das Wohnen junger Menschen Sorge getragen. Nach § 39 SGB VIII wird bei diesen Hilfestellungen (§§ 32 bis 35 SGB VIII) der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sichergestellt, der die Kosten für den Sachaufwand, u. a. für die Unterkunft, sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen umfasst. Die Gewährung dieser Hilfen erfolgt durch die örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger im eigenen Wirkungskreis.

3. Welche Vorkehrungen bestehen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei akuter oder chronischer Wohnungslosigkeit von Familien?

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist primär die elterliche Erziehungsverantwortung, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz). Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, z. B. bei nicht förderlicher Versorgung, nicht angemessenem Erziehungsverhalten oder fehlender Förderung, die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Diese sozialpädagogischen, zumeist ambulanten bzw. teilstationären Angebote der Kinder-

und Jugendhilfe mit ihrer Aufgabe, die Rechte junger Menschen auf Entwicklungsförderung und Erziehung sicherzustellen, sind aber nicht darauf ausgerichtet, Zugangsbarrieren für Familien am Wohnungsmarkt entgegenzutreten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, z. B. wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung und Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken, so hat es das Familiengericht anzurufen. Ein solches Tätigwerden kann erforderlich werden, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und so mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schädigungen zu erwarten sind.

Sowohl die Inobhutnahme durch das Jugendamt als auch die Entscheidung des Familiengerichts müssen als Eingriffe in das Elternrecht verhältnismäßig sein. Insbesondere sind familiengerichtliche Gebote, öffentliche Hilfen - wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - in Anspruch zu nehmen, da diese mildere Mittel als die Trennung gegen den Willen darstellen.